

Sicherheitsdatenblatt vom 26.07.2013, Überarbeitung 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: „Materia Poxy“ Komponente A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Säurebindender Fugenmörtel auf Epoxidbasis

Unzulässige Anwendungen:

==

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

FLORIM Ceramiche S.p.A. – Via Canaletto 24, 41042 Fiorano Modenese (MO) - Italien

Für das Sicherheitsdatenblatt Verantwortlicher:

info@florim.it; martignanim@florim.it

1.4 Notrufnummer

FLORIM Ceramiche S.p.A.: Tel. +(39) 0536 840111 /+(39) 0542 57323 Servicezeiten:
8.30-17.30 MEZ

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Vorgaben der Richtlinien 67/548/EG, 1999/45/EG einschl. nachfolgender Ergänzungen

Eigenschaften / Symbole:

Xi Reizend

R-Sätze:

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Normkriterien (EU) 1272/2008 (CLP):

Achtung, Hautreiz. 2. Verursacht Hautreizungen.

Achtung, Augenreiz. 2. Verursacht schwere Augenreizungen.

Achtung, Sens. Haut. 1. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aqu. Chron. 3. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Physikalisch-chemische Eigenschaften mit schädlicher Wirkung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine weitere Gefahr.

2.2 Kennzeichnungselemente

Symbole:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H315 Hautreizung
H319 Verursacht schwere Augenschädigung.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
P501 Inhalt / Behälter vorschriftsgemäß entsorgen

Sonderbestimmungen:

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

Enthält:

Reaktionsprodukt: Bisphenol A-Epichlorhydrin Epoxidharze (durchschnittliches Molekulargewicht <= 700)
Bisphenol F: Epoxidharz
Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

Sonderbestimmungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung einschl. nachfolgender

Ergänzungen:

Keine

2.3 Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine. PBT-Stoffe: Keine.

Sonstige Gefahren:

Keine weitere Gefahr.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

k.A.

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß Richtlinie 67/548/EWG und CLP-Verordnung einschl. entsprechender Klassifizierung:

10% - 20% Reaktionsprodukt: Bisphenol A-Epichlorhydrin Epoxidharze (durchschnittliches Molekulargewicht <= 700)

REACH-Nr.: 01-2119456619-26-xxxx, Index-Nr.: 603-074-00-8, CAS-Nr.: 25068-38-6, EC-Nr.: 500-033-5
Xi,N; R36/38-43-51/53

3.3/2 Augenreiz. 2 H319

3.2/2 Hautreiz. 2 H315

3.4.2/1-1A-1B Sens. Haut 1, 1A, 1B H317

4.1/C2 Aqu. chron. 2 H411

2.5% - 5% Bisphenol F - Epoxidharz
REACH-Nr.: 01-2119454392-40-0006, CAS-Nr.: 28064-14-4, EC-Nr.: 500-006-8
Xi,N; R38-43-51/53

3.2/2 Hautreiz. 2 H315

3.4.2/1-1A-1B Sens. Haut 1, 1A, 1B H317

4.1/C2 Aqu. chron. 2 H411

2.5% - 5% Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate
REACH-Nr.: 01-21194852289-22-xxxx, Index-Nr.: 603-103-00-4, CAS-Nr.: 68609-97-2, EC-
Nr.: 271-846-8
Xi; R38-43

3.2/2 Hautreiz. 2 H315

3.4.2/1-1A-1B Sens. Haut 1, 1A, 1B H317

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Die betroffenen Körperstellen (auch bei Verdacht) sofort mit reichlich fließendem Wasser und eventuell Seife abspülen.

Den Körper vollständig reinigen (Dusche oder Vollbad)

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und sicher entsorgen.

Nach Hautkontakt die betroffenen Stellen sofort mit reichlich fließendem Wasser und Seife reinigen.

Nach Augenkontakt:

Nach Augenkontakt hinreichend lange mit Wasser spülen und dabei die Lider offen halten.

Anschließend sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das nicht betroffene Auge schützen.

Nach Verschlucken:

keinesfalls Erbrechen auslösen. **SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.**

Es kann in Wasser gelöste Aktivkohle oder mineralisches Vaselineöl zur medizinischen Anwendung verabreicht werden.

Nach Einatmen:

Die betroffene Person ins Freie bringen sowie warm und ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Augenkontakt verursacht das Produkt Reizungen, die bis zu 24 Stunden anhalten können.

Bei Hautkontakt werden schwere Entzündungen, Erytheme, Schorfbildung oder Ödeme verursacht.

Bei Hautkontakt kann das Produkt eine Sensibilisierung der Haut verursachen.

Das Produkt enthält Epoxidharze mit geringem Molekulargewicht, die eine Kreuzsensibilisierung mit anderen epoxidhaltigen Verbindungen verursachen können. Auch das Einatmen der Dämpfe vermeiden.

- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Nach Unfällen und bei Unwohlsein sofort einen Arzt aufsuchen (falls möglich, die Gebrauchsanleitung oder das Sicherheitsdatenblatt vorlegen).
Behandlung:
(siehe Punkt 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel:
Kein besonderes.
Wasser.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Kein besonderes.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Die bei Explosion und Verbrennung entstehenden Gase nicht einatmen.
Die Verbrennung verursacht eine starke Rauchbildung.
Sich im Brandfall ausbreitender Rauch kann die Inhaltstoffe und/oder nicht identifizierte toxische Verbindungen enthalten.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Geeigneten Atemschutz einsetzen.
Kontaminiertes Löschwasser separat sammeln und nicht in die Kanalisation ableiten.
Sofern sicherheitstechnisch möglich, unbeschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Individuelle Schutzausrüstung tragen.
Personen an einen sicheren Ort evakuieren.
Die in den Abschnitten 7 und 8 genannten Schutzhinweise beachten.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand isolieren.
Das Eindringen in den Boden / Unterboden verhindern. Den Abfluss in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation verhindern.
Kontaminiertes Reinigungswasser separat sammeln und entsorgen.
Bei Gasaustritt oder Zufluss zu Wasserläufen, in den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
Zur Rückhaltung geeignetes Material: saugfähiges, organisches Material, Sand.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Verschüttetes Produkt unverzüglich aufnehmen und dabei Schutzkleidung tragen.
Zur Rückhaltung geeignetes Material: saugfähiges, organisches Material, Sand.
Mit reichlich Wasser spülen.
Kontaminiertes Reinigungswasser separat sammeln und entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Kontakt mit der Haut und den Augen sowie das Einatmen der Dämpfe und Nebel vermeiden.
Leere Behälter erst wiederverwenden, nachdem sie gereinigt wurden.
Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Rückstände unverträglicher Materialien befinden.
Kontaminierte Kleidung muss vor dem Betreten von Speisesälen gewechselt werden.
Während der Arbeit weder essen noch trinken.
Siehe auch Abschnitt 8 bezüglich der empfohlenen Schutzausrüstungen.

- Unter bestimmten Umständen kann der Mikrostaub Explosionen verursachen. Das Produkt von offenen Flammen, Hitzequellen und Funken fernhalten. Die Flexfolie nicht in Umgebungen mit Explosionsgefahr entfernen (Gefahr elektrostatischer Ladung/Entladung).
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Die Behälter stets gut verschlossen halten.
Das Produkt nicht in die Nähe von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln bringen.
Unverträgliche Materialien:
Kein besonderes.
Anforderungen an Lagerräume:
Hinreichende Belüftung.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen
Keine besondere.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

- 8.1 Zu überwachende Parameter
Keine Arbeitsplatzgrenzwerte verfügbar.
DNEL-Grenzwerte für die Exposition
Reaktionsprodukt: Bisphenol A-Epichlorhydrin Epoxidharze (durchschnittliches Molekulargewicht ≤ 700) - CAS-Nr.: 25068-38-6
Industriearbeiter: 8,3 mg/kg - Exposition: Kurzzeitige Exposition dermal, systemische Wirkung
Industriearbeiter: 12,3 mg/m³ - Exposition: Kurzzeitige Exposition durch Inhalation, systemische Wirkung
Industriearbeiter: 8,3 mg/kg - Exposition: Kurzfristige Exposition dermal, systemische Wirkung
Industriearbeiter: 12,3 mg/m³ - Exposition: Kurzfristige Exposition durch Inhalation, systemische Wirkung
Verbraucher: 3,6 mg/kg - Exposition: Kurzzeitige Exposition dermal, systemische Wirkung
Verbraucher: 0,75 mg/m³ - Exposition: Kurzzeitige Exposition durch Inhalation, systemische Wirkung
Verbraucher: 0,75 mg/kg - Exposition: Kurzfristige Exposition oral, systemische Wirkung
Verbraucher: 3,6 mg/kg - Exposition: Kurzfristige Exposition dermal, systemische Wirkung
Verbraucher: 0,75 mg/m³ - Exposition: Kurzfristige Exposition durch Inhalation, systemische Wirkung
Verbraucher: 0,75 mg/m³ - Exposition: Langfristige Exposition oral, systemische Wirkung
PNEC-Grenzwerte für die Exposition
Reaktionsprodukt: Bisphenol A-Epichlorhydrin Epoxidharze (durchschnittliches Molekulargewicht ≤ 700) - CAS-Nr.: 25068-38-6
Umweltkompartiment: Süßwasser - Wert: 0,003 mg/l
Umweltkompartiment: Salzwasser - Wert: 0,0003 mg/l
Umweltkompartiment: Sediment (Süßwasser) - Wert: 0,5 mg/kg
Umweltkompartiment: Sediment (Salzwasser) - Wert: 0,5 mg/kg
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
Augenschutz:
Geschlossenen Sicherheitsaugenschutz und keine Kontaktlinsen tragen.
Hautschutz:
Kleidung tragen, die einen Komplettschutz für die Haut gewährleistet, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.
Handschutz:
Handschuhe tragen, die einen Komplettschutz der Haut gewährleisten, z.B. aus PVC,

Neopren oder Gummi.

Empfohlen werden Schutzhandschuhe aus LLDPE (0,06 mm), Nitril (0,4 mm) oder Butyl (0,5 mm). Latexhandschuhe werden nichtempfohlen.

Atemschutz:

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich.

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen mit den entsprechenden CE-Normen konform sein (wie EN 374 für Schutzhandschuhe und EN 166 für Schutzbrillen), in effizientem Zustand gehalten und angemessen verwahrt werden.

Die Nutzungsdauer von Schutzausrüstungen gegen Chemikalien ist von verschiedenen Faktoren (Art des Einsatzes, klimatische Bedingungen und Art der Aufbewahrung) abhängig, die die Nutzungsdauer gemäß CE-Standards erheblich reduzieren können.

Für diesbezügliche Informationen wenden Sie sich bitte an den Hersteller der jeweiligen Schutzausrüstung.

Das Personal ist in die Nutzung der bereitgestellten Schutzausrüstungen einzuweisen.

Thermische Gefahren:

Keine.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Keine.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen mit den entsprechenden CE-Normen konform sein (wie EN 374 für Schutzhandschuhe und EN 166 für Schutzbrillen), in effizientem Zustand gehalten und angemessen verwahrt werden.

Die Nutzungsdauer von Schutzausrüstungen gegen Chemikalien ist von verschiedenen Faktoren (Art des Einsatzes, klimatische Bedingungen und Art der Aufbewahrung) abhängig, die die Nutzungsdauer gemäß CE-Standards erheblich reduzieren können.

Für diesbezügliche Informationen wenden Sie sich bitte an den Hersteller der jeweiligen Schutzausrüstung.

Das Personal ist in die Nutzung der bereitgestellten Schutzausrüstungen einzuweisen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Konsistenz: Paste

Farbe: verschiedene

Geruch: typisch

Geruchsschwelle: k.A.

pH-Wert: k.A.

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt: k.A.

Siedebeginn und Siedebereich: == °C

Entzündbarkeit (fest / gasförmig): k.A.

Obere / untere Entzündungs- oder Explosionsgrenze: k.A.

Dampfdichte: k.A.

Flammpunkt: k.A.

Verdampfungsgeschwindigkeit: k.A.

Dampfdruck: 0,01 kPa (23°C)

Relative Dichte: 1,63 g/cm³ (23°C)

Dampfdichte im Verhältnis zu Luft: k.A.

Löslichkeit in Wasser: nicht löslich

Löslichkeit in Öl: löslich

Viskosität: 700000 mPa.s (23°C)

Selbstentzündungstemperatur: k.A.

Entzündbarkeitsgrenzen in Luft (% in Vol.): k.A.

Zersetzungstemperatur: k.A.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser): k.A.

Explosive Eigenschaften: k.A.

Verbrennungseigenschaften: k.A.

9.2 Sonstige Angaben:

Mischbarkeit: k.A.
Fettlöslichkeit: k.A.
Leitfähigkeit: k.A.
Charakteristische Eigenschaften der Stoffgruppen: k.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter Normalbedingungen stabil

10.2 Chemische Stabilität

Unter Normalbedingungen stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entflammbar bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter Normalbedingungen stabil

10.5 Unverträgliche Materialien

Kein besonderes.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keins.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Expositionstypen:

Verschlucken: Ja

Einatmen: Ja

Kontakt: Ja

Toxikologische Angaben zum Präparat:

Über das Gemisch sind keine toxikologischen Daten verfügbar. Daher ist die Konzentration der einzelnen Substanzen zu heranzuziehen, um die toxikologischen Wirkungen des Gemischs zu bewerten.

Nachstehend sind die toxikologischen Angaben zu den Hauptbestandteilen des Präparats aufgeführt:

Toxikologische Angaben zum Gemisch:

k.A.

Toxikologische Angaben zu den Bestandteilen des Gemischs:

Reaktionsprodukt: Bisphenol A-Epichlorhydrin Epoxidharze (durchschnittliches

Molekulargewicht \leq 700) - CAS-Nr.: 25068-38-6

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Aufnahme: oral - Spezies: Ratte > 15000 mg/kg

Test: LD50 - Aufnahme: dermal - Spezies: Kaninchen = 23000 mg/kg

Bisphenol F - Epoxidharz - CAS-Nr.; 28064-14-4

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Aufnahme: oral - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg

Test: LD50 - Aufnahme: dermal - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate - CAS-Nr.: 68609-97-2

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Aufnahme: orale - Spezies: Ratte > 19200 mg/kg

Test: LD50 - Aufnahme: dermal - Spezies: Kaninchen = 4500 mg/kg

Ätzwirkung / Reizung:

Haut:

Kontakt kann Reizungen verursachen.

Augen:

Direktkontakt kann Reizungen verursachen.

Sensibilisierung:

Möglich bei wiederholtem Kontakt.
Karzinogenität:

Keine Wirkung bekannt.

Mutagenität:

Keine Wirkung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Wirkung bekannt.

Sonstige Angaben:

Die in diesem Produkt enthaltenen Epoxidharze sind nur schwach reizend. Epoxidharze können jedoch generell eine Sensibilisierung der Haut verursachen.

Die Anfälligkeit für eine solche Sensibilisierung ist von Person zu Person unterschiedlich.

Bei einer Sensibilisierung kann die allergische Dermatitis unter Umständen nicht sofort, sondern erst nach mehreren Tagen oder Wochen des häufigen oder verlängerten Kontakts auftreten.

Aus diesem Grund sollte der Hautkontakt unbedingt vermieden werden. Bei vorhandener Sensibilisierung können auch geringste Mengen des Materials lokal Ödeme und Erytheme auslösen.

Sofern nicht anders angegeben, sind die gemäß Verordnung 453/2010/EG geforderten Angaben (nachstehend aufgeführt) als nicht verfügbar (k.A.) zu erachten.

- a) Akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) Schwere Augenschädigung/-reizung;
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt nach guter Praxis anwenden und nicht in die Umwelt freisetzen.

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht biologisch abbaubar

Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Reaktionsprodukt: Bisphenol A-Epichlorhydrin Epoxidharze (durchschnittliches

Molekulargewicht <= 700) - CAS-Nr.: 25068-38-6

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 2 mg/l - Dauer in h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia = 1,8 mg/l - Dauer in h: 48

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 11 mg/l - Dauer in h: 72

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

k.A.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

k.A.

12.4 Mobilität im Boden

k.A.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Liste der enthaltenen umweltschädigenden Substanzen und zugehörige Klassifikation:

10% - 20% Reaktionsprodukt: Bisphenol A-Epichlorhydrin Epoxidharze (durchschnittliches Molekulargewicht <= 700)

CAS-Nr.: 25068-38-6

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.5% - 5% Bisphenol F - Epoxidharz

CAS-Nr. 28064-14-4

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

vPvB-Stoffe: Keine. PBT-Stoffe: Keine

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine.

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt auffangen und sammeln, sofern möglich. Die geltenden lokalen und nationalen Vorschriften beachten.

Das Material und dessen Behälter bei einer Sammelstelle für gefährliche oder Sonderabfälle entsorgen.

Nicht in die Umwelt freisetzen. Die Sonderhinweise / Sicherheitsdatenblätter beachten.

Richtlinien 91/689/EWG, 91/689/EWG und 94/62/EG einschl. nachfolgender Ergänzungen.

Entsorgung des ausgehärteten Produkts (CER-Code): 08 04 10

Entsorgung des nicht ausgehärteten Produkts (CER-Code): 08 04 09

Der hier genannte Code nach dem europäischen Abfallverzeichnis basiert ausschließlich auf der Zusammensetzung des Produktes selbst.

Je nach Einsatzbereich kann es sich als notwendig erweisen, dem Produkt einen anderen Code zuzuordnen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Gemäß Transportrichtlinien nicht gefährliches Gut

UN-Nummer: ==

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

k.A.

14.3 Transportgefahrenklassen

RID/ADR: Nicht gefährliches Gut

Übergeordnete ADR-Nummer: k.A.

Lufttransport (ICAO/IATA): Nicht gefährliches Gut

IMO/IMDG: Nicht gefährliches Gut

k.A.

14.4 Verpackungsgruppe

k.A.

14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant: Nein

k.A.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

k.A.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

k.A.

Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 52 vom 03.02.1997 (Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)

Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 65 vom 14.03.2003 (Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Präparate)

Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 81 vom 09.04.2008

Verfügung des Ministeriums für Arbeit vom 26.02.2004 (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Ministerialverordnung vom 03.04.2007 (Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/8/EG)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP)
Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang 1)
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)
Einschränkungen für enthaltene Produkte und Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH, einschließlich nachfolgender Ergänzungen):

Keine

Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 52 vom 03.02.1997 (Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 65 vom 14.03.2003 (Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Präparate) Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 25 vom 02.02.2002 (Gefahren durch Chemikalien am Arbeitsplatz) Verfügung des Ministeriums für Arbeit vom 26.02.2004 (Expositionsgrenzwerte für Arbeitnehmer);
Ministerialverfügung vom 03.04.2007 (Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/8/EG) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1° ATP CLP), Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I).
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung 1907/2006 (REACH) – Art. 59 (Stoffe auf der „Kandidatenliste“): <VAR, 1,0,5173,,,1>
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), einschl. nachfolgender Änderungen und Ergänzungen
Richtlinie 1999/45/EG (Gefährliche Zubereitungen), einschl. nachfolgender Änderungen und Ergänzungen
Richtlinie 67/548/EWG (Stoffe), einschl. nachfolgender Änderungen und Ergänzungen
Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 81 vom 09.04.2008, Titel IX „Gefährliche Stoffe – Abs. I – Schutz vor Chemikalien“
Richtlinie 2000/39/EG, einschl. nachfolgender Änderungen und Ergänzungen (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 152 vom 03.04.2006, einschl. nachfolgender Änderungen und Ergänzungen (Umweltnormen)
Richtlinie 105/2003/EG (Seveso-III-Richtlinie): <VAR,1,0,5174,,,1>
ADR-Abkommen – IMDG-Code – IATA-Bestimmungen
VOC-Richtlinie (2004/42/EG): k.A. g/l

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der in Abschnitt 3 aufgeführten Sätze:

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

R38 Reizt die Haut.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

H319 Verursacht schwere Augenschädigung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Vorliegendes Sicherheitsdatenblatt wurde in all seinen Bestandteilen gemäß Verordnung 453/2010/ EU überarbeitet.

Das vorliegende Dokument wurde von einem im Bereich der Sicherheitsdatenblätter kompetenten und entsprechend qualifizierten Techniker erstellt.

Hauptliteraturquellen:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,

Europäische Kommission

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche

Die enthaltenen Informationen entsprechen unserem Wissensstand zum oben angegebenen Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das genannte Produkt und stellen keine Garantie für bestimmte Eigenschaften dar.

Der Nutzer ist verpflichtet, sich von der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen im Hinblick auf den geplanten spezifischen Einsatz selbst zu überzeugen.

Vorliegendes Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle Vorgängerversionen.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS:	Chemical Abstracts Service (Unterabteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DNEL:	Derived No-Effect Level
EINECS:	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Altstoffverzeichnis)
GefStoffV:	Deutsche Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IATA-DGR:	Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr der IATA
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
ICAO-TI:	Technische Vorschriften der ICAO
IMDG:	Internationale Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50% der beobachteten Population
LD50:	Letale Dosis für 50% der beobachteten Population
LTE:	Langzeitexposition
PNEC:	Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
TLV-TWA:	Gewichteter Arbeitsplatzgrenzwert für eine durchschnittliche Arbeitszeit von 8 Stunden (ACGIH-Standard).
OEL:	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert der EU
VLE:	Arbeitsplatz-Grenzwert
WGK:	Deutsche Wassergefährdungsklasse
k.A.	k.A.
n.d.	